

BGer 9C 29/2014 vom 18. Februar 2014

Bundesgericht, 2014-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_29_2014

FR: TF 9C 29/2014 du 18 février 2014

IT: TF 9C 29/2014 del 18 febbraio 2014

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht II. sozialrechtliche Abteilung 18.02.2014 9C 29/2014 (9C_29/2014)
Tribunal fédéral Iie Cour de droit social 18.02.2014 9C 29/2014 (9C_29/2014) Tribunale federale II Corte di diritto sociale 18.02.2014 9C 29/2014 (9C_29/2014)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_29/2014
Urteil vom 18. Februar 2014 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Kernen, Präsident, Bundesrichterinnen Pfiffner, Glanzmann, Gerichtsschreiberin Dormann.
Verfahrensbeteiligte M._____, vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Altermatt,
Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons Solothurn, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid
des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 21. November 2013. In Erwägung,
dass M._____ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den
Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 21. November
2013 betreffend den Anspruch auf berufliche Massnahmen und eine Invalidenrente erhoben
hat, dass die Vorinstanz gestützt auf die Stellungnahme des Regionalen Ärztlichen Dienstes
(RAD) vom 20. Juli 2012 eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit,
etwa als Fernmeldespezialist, festgestellt hat, dass die Stellungnahme des RAD als
medizinisches Aktengutachten grundsätzlich eine zulässige Entscheidungsgrundlage
darstellt (RKUV 1993 Nr. U 167 S. 95 E. 5d; Urteil 8C_199/2011 vom 9. August 2011 E. 2
mit Hinweis) und auf aktuellen medizinischen Erhebungen von behandelnden Ärzten
beruht, dass weiter die darin enthaltene Arbeitsfähigkeitsschätzung zwar nachvollziehbar
sein, aber nicht auf jene anderer Ärzte gründen oder damit übereinstimmen muss, dass
schliesslich eine - im konkreten Fall berücksichtigte - Verschlechterung des
Gesundheitszustandes nicht zwingend eine solche der Arbeitsfähigkeit nach sich zieht, dass
somit das RAD-Gutachten den - erhöhten (BGE 135 V 465 E. 4.4 S. 470) - Anforderungen
an die Beweiskraft (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352) genügt, dass
daher auch die darauf beruhende vorinstanzliche Feststellung betreffend die
Arbeitsfähigkeit für das Bundesgericht verbindlich bleibt (Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG),
dass es bei der gegebenen Arbeitsfähigkeit zur Begründung des Anspruchs auf
Arbeitsvermittlung zusätzlich einer spezifischen Einschränkung gesundheitlicher Art bedarf
(SVR 2010 IV Nr. 48 S. 149, 9C_416/2009 E. 2.2 und 5.2), die hier nicht vorliegt, dass
betreffend den Anspruch auf Umschulung nicht nachvollziehbar begründet wird (vgl. Art.
42 Abs. 1 und 2 BGG), inwiefern ein Invaliditätsgrad von 20 % vorliegen soll, dass zudem
laut Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE) 2010 Männer im Bereich

Telekommunikation im Anforderungsniveau 3 durchschnittlich einen deutlich über dem behaupteten Valideneinkommen liegenden Lohn erzielen, was bezogen auf die Tätigkeit als Fernmeldespezialist eine Invalidität und folglich einen Anspruch auf Umschulung ausschliesst, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist und daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG erledigt wird, dass der Beschwerdeführer als unterliegende Partei die Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 66 Abs. 1 BGG), erkennt das Bundesgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Solothurn und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 18. Februar 2014 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Kern Die Gerichtsschreiberin: Dormann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.